

aws Digitalisierung

spezielle Konditionen/Bedingungen

AI-Adoption und AI-Adoption: Green

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Künstliche Intelligenz (KI) hat das Potential, als neue Basistechnologie die Wirtschaft und Gesellschaft von der Produktion über die Mobilität bis zum Gesundheitssektor wesentlich zu verändern. Die heimische Wirtschaft ist beim KI-Ersteinsatz sowie der Implementierung und Durchführung innovativer KI-Projekte mit hohen Kosten konfrontiert. Gründe dafür sind fehlende KI-Datenvoraussetzungen, mangelndes KI-Wissen und die sich bereits deutlich abzeichnenden umfangreichen Regulierungen (EU AI-Act, Standards wie IEEE7000 oder ISO SC42). Dem gegenüber steht die Chance, durch den Einsatz von KI die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate in Österreich bis 2035 zu verdoppeln und ein durchschnittliches jährliches Wachstum des kumulierten KI-Branchenumsatzes von rund 35% bis 40% bis 2027 zu ermöglichen.

Der Einsatz von Künstliche Intelligenz bringt, wie insbesondere seit der Veröffentlichung von Large Language Models breit bekannt, neben großen Potentialen auch vielfältige Herausforderungen mit sich. Training und Betrieb von AI-Systemen verursachen beispielsweise einen großen ökologischen Fußabdruck. Gleichzeitig bietet die AI hohes Potential im Klimaschutz. Die Bedeutung, die KI für den Klima- und Umweltschutz hat, wird jedoch von der heimischen Wirtschaft noch unzureichend erkannt. Zur konkreten unternehmerischen Umsetzung von KI für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel gibt es, wie u.a. die KMU-Forschung aufzeigt, bisher nur wenig Unterstützung für Unternehmen.

Zur Überwindung dieser Hürden und als Beitrag zum verantwortungsvollen Einsatz von Technologien für die Gesellschaft durch die Wirtschaft wurden als besondere Konditionen der aws Digitalisierungsförderung die Programme „AI-Adoption“ und „AI-Adoption: Green“, finanziert aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich („FZÖ“), geschaffen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Realisierung der KI-Strategie Österreichs „AIM AT 2030“ und zur österreichischen Klimaschutzstrategie geleistet.

Der rote Leitfaden dieser Initiative ist dabei die Förderung des verantwortungsvollen, sicheren und nachvollziehbaren Einsatzes von KI. Obwohl für die Unternehmen ein klares Alleinstellungsmerkmal durch den Fokus auf vertrauenswürdige KI realisiert werden kann, ist die Umsetzung bis dato aufgrund von hohen Markteintrittshürden, der erst entstehenden KI-Regulierung (EU AI Act) und in Entwicklung befindlichen Standards, Normen und Zertifizierungen erst am Anfang.

AI-Adoption und AI-Adoption: Green sind Teil der „AI Mission Austria“ (AIM) Förderinitiative. Das Ziel der AIM Förderinitiative der Austria Wirtschaftsservice (aws), des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (fwf) sowie der Forschungsförderungsgesellschaft (ffg) ist es, von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zur unternehmerischen Umsetzung die Entwicklung von verantwortungsvoller KI voranzutreiben.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Förderungsmaßnahme	4
2	Definitionen	4
2.1	Künstliche Intelligenz	4
2.2	Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz:	4
2.3	Innovation	5
2.4	Innovatives Unternehmen	5
2.5	Junge Unternehmen	5
2.6	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	6
2.7	Experimentelle Entwicklung	6
2.8	Green	6
3	Rechtliche Grundlagen	6
4	Förderungswerbende	7
5	Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum	7
5.1	Förderungsfähige Vorhaben	7
5.1.1	AI-Adoption	8
5.1.2	AI-Adoption: Green	8
5.2	Förderungsart	8
5.3	Förderungshöhe	9
5.4	Projektlaufzeit	9
6	Förderbare und nicht förderbare Projektkosten	9
6.1	Förderbare Projektkosten	10
6.1.1	Personalkosten	10
6.1.2	Sachkosten	10
6.1.3	Reisekosten	10
6.1.4	Drittkosten	11
6.1.5	Umsatzsteuer	11
6.2	Nicht förderbare Kosten	11
6.2.1	Nicht förderbare Sachkosten	12
6.2.2	Nicht förderbare Personalkosten	12
6.2.3	Nicht förderbare sonstige Kosten	12
7	Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien	13
7.1	Einreichverfahren	13
7.2	Bewertungsverfahren	13
7.3	Auswahlkriterien	14
8	Auszahlung	15
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	16



10	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	16
11	Monitoring und Evaluierungskonzept	17
12	Öffentlichkeitsarbeit	17
13	Laufzeit des Programms	17

1 Ziele der Förderungsmaßnahme

Ziel des Förderungsprogramms ist, innovative unternehmerische KI-Vorbildprojekte für Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, Regionen und den FTI-Standort zu schaffen, den erfolgreichen Einsatz von vertrauenswürdigen innovativen KI-Anwendungen aufzuzeigen, Unternehmen auf zukünftige Regulierungen, Normen, Standards und Zertifizierungen im KI-Bereich vorzubereiten (AI-Adoption) sowie das Lösungspotential von KI für den Klima- und Umweltschutz und die Anpassung an den Klimawandel hervorzuheben (AI-Adoption: Green).

Dazu wird die Pilotierung und erste Umsetzung innovativer KI-Projekte für alle Unternehmensgrößen inkl. Startups mit Schwerpunkten wie Trustworthiness, Explainability, EdgeAI, synthetische Daten und Datenräume unter hoher Ressourceneffizienz insbesondere in den Handlungsfeldern Energiewende, Umwelt-, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion, Mobilitätswende, Weltraum, Luftfahrt und Gesundheit unterstützt. Die Einhaltung der Grundprinzipien der EU zu vertrauenswürdiger KI, welche beim Einsatz von KI verlangen, dass diese rechtmäßig, diskriminierungsfrei und robust zu sein hat, ist eine Grundvoraussetzung für geförderte Vorhaben.

Um den sicheren und verantwortungsvollen Umgang von KI in Unternehmen in Österreich zu unterstützen und den geförderten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich mit kommenden KI-Regulierungen auseinanderzusetzen, stellen die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von gesetzlichen Regulierungen im Bereich von KI wie z.B. den EU AI Act sowie die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von KI relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen zentrale Elemente der geförderten Vorhaben dar.

Um den Wissenstransfer über den Einsatz von vertrauenswürdiger KI, kommenden Regulierungen, Standards, Normen und Zertifizierungen in die Wirtschaft zu unterstützen sowie die Chancen, die sich aus dem Einsatz von AI für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ergeben, sichtbarer zu machen, wird die Förderungsmaßnahme durch Capacity Building Maßnahmen begleitet.

2 Definitionen

2.1 Künstliche Intelligenz

Für „Künstliche Intelligenz“ und „vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments die Definitionen der österreichischen KI-Strategie „AIM AT 2030“ verwendet:

Als Künstliche Intelligenz gemäß Definition der AIM AT 2030 (KI oder engl. AI – Artificial Intelligence) werden Computersysteme bezeichnet, die intelligentes Verhalten zeigen, daher in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, die in der Vergangenheit menschliche Kognition und menschliche Entscheidungsfähigkeiten erfordert haben. Systeme auf Grundlage von Künstlicher Intelligenz analysieren ihre Umwelt und handeln autonom, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie funktionieren durch von Fachleuten erstelltes Regelwissen oder auf der Basis von aus Daten abgeleiteten statistischen Modellen (maschinelles Lernen, z. B. Deep Learning). Der Begriff der KI inkludiert sowohl reine Software, kann aber auch Hardware umfassen, wie zum Beispiel im Falle autonomer Roboter.

2.2 Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz:

Unter „vertrauenswürdiger KI“ werden KI-Systeme verstanden, die zumindest die drei nachfolgenden Eigenschaften während des gesamten Lebenszyklus des Systems erfüllen:

- sie sind rechtmäßig und halten geltendes Recht und alle gesetzlichen Bestimmungen ein und
- sie sind ethisch, indem sie ethische Grundsätze und Werte einhalten und garantieren und

- sie sind robust sowohl in technischer als auch in sozialer Hinsicht, da KI-Systeme möglicherweise unbeabsichtigten Schaden verursachen können, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen.

2.3 Innovation

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments vier Arten von Innovationen verstanden:

Produktinnovationen: Ein Produkt oder eine Dienstleistung, die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.

Prozessinnovationen: Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen.

Marketinginnovationen: Eine neue Marketingmethode, welche signifikante Änderungen in Produktdesign –oder Verpackung, Produktpromotion oder –preisen beinhaltet.

Organisationsinnovationen: Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien..

2.4 Innovatives Unternehmen

Bei Förderungswerbenden handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn:

in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E) - der Förderungswerbenden zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

2.5 Junge Unternehmen

Junge Unternehmen im Sinne des Programms sind kleine nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch nicht länger als 5 Jahre alt sind, die keine Unternehmensübernahmen sind, die keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

2.6 Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F&E-Projekt) ist ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der F&E-Entwicklungskategorien, nämlich Grundlagenforschung, Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung, fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen.

Ein F&E-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten) und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr F&E-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

2.7 Experimentelle Entwicklung

Unter „experimentelle Entwicklung“ wird Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln verstanden. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten

2.8 Green

Unter „Green“-Vorhaben werden Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz (Mitigation) als auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Adaptation) verstanden.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung von Oktober 2023 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), insbesondere

- Art 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Art 25 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: De-minimis VO).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die aws kann zur konkreten Ausgestaltung der Förderung ergänzende Anforderungen auf der programmspezifischen Website veröffentlichen.

4 Förderungswerbende

Das Förderungsprogramm richtet sich an innovative Unternehmen im zivilen Bereich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Förderung eine Betriebsstätte oder Sitz in Österreich haben. Im Fall einer bloßen Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich können seitens der aws gesonderte Auflagen zum Nachweis der Umsetzung des Vorhabens in Österreich vorgeschrieben werden.

Förderungswerbende können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

- (1) Vorgründungsphase (noch keine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet)
- (2) Gründungs- und erste Wachstumsphase
- (3) Expansionsphase

Die Förderungsgewährung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach der für Beihilfen anwendbaren „De-minimis“-Verordnung und der anwendbaren Bestimmungen aus der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“).

5 Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum

5.1 Förderungsfähige Vorhaben

5.1.1 AI-Adoption

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm unterstützt die aws die experimentelle Entwicklung von eigenentwickelten, neuen, zivilen und skalierungsfähigen Innovationen mittels des Einsatzes von vertrauenswürdiger KI. Die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von gesetzlichen Regulierungen im Bereich von KI wie z.B. den EU-AI Act sowie die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von KI relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen stellen zentrale Elemente der geförderten Vorhaben dar. Die Begriffe Vorhaben und Projekt werden in diesem Programmdokument synonym verwendet.

Die Förderungswerbenden bzw. die wesentlichen im Vorhaben operativ tätigen Personen des förderungswerbenden Unternehmens verfügen über eine für die Umsetzung des Projektes relevante Ausbildung und/oder Erfahrung und sind bereit, das Vorhaben mit unternehmerischem Vollzeitengagement umsetzen – wovon zumindest eine „Kern-Know-how tragende“ Person durchgehend über die gesamte Projektlaufzeit für zumindest 80 Prozent Vollzeitäquivalent für das Vorhaben tätig sein muss. Weiters ist eine Projektleitung festzulegen und der aws bekanntzugeben.

Thematisch können innovative Vorhaben in Österreich insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Tätigkeitsfelder der Förderwerbenden gefördert werden:

- Energiewende
- Umwelt-, Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Produktion
- Mobilitätswende, Weltraum, Luftfahrt und
- Gesundheit.

Die geförderte Geschäftstätigkeit hat während der Projektlaufzeit sowie bis zur erfolgten Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises und danach für zumindest 12 weitere Monate in Österreich zu erfolgen. Eine gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung wesentlicher geförderter Vermögensgegenstände („Exit“) während der Projektlaufzeit sowie bis zur erfolgten Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises und danach für zumindest 12 weitere Monate sind ausgeschlossen.

5.1.2 AI-Adoption: Green

Ergänzend zu den Anforderungen von AI-Adoption (5.1.1) ist es bei AI-Adoption: Green erforderlich, dass die Vorhaben:

- einen wesentlichen positiven Beitrag zu Erreichung von zumindest einem Ziel des EU Green Deals leisten („positiver Impact“) und
- diesen Beitrag qualitativ und quantitativ darstellen - inklusive einer Hochrechnung der Wirkung und
- hierzu die entsprechende Wirkungskette darlegen sowie eine
- „do no significant harm“ Analyse bereitstellen.

Eine gleichzeitige Einreichung im Rahmen eines Calls in AI-Adoption und AI-Adoption: Green ist nicht möglich.

5.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der „De-minimis“ Verordnung und der AGVO bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–

Die erforderlichen Eigenanteile sind in Form von Eigenmitteln bereitzustellen, dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden und können nicht in Form von fiktiven Unternehmenslöhnen oder „in-kind“ erbracht werden.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Bei Anwendung der „De-minimis“ Verordnung darf der kumulierte Barwert aller De-minimis Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,– nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“-Höchstbetrag von EUR 100.000,–;

*Bei Anwendung von **De-minimis**:*

Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–

*Bei Anwendung der **AGVO, Artikel 22, Beihilfen für kleine und junge innovative Unternehmen**:*

Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–

*Bei Anwendung der **AGVO, Artikel 25, für Vorhaben der experimentellen Entwicklung von innovativen KMU und GU**:*

Bis zu 25 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–

Zu den Förderungshöchstsätzen von Artikel 25 sind für Projekte von KMU zusätzliche Boni erlaubt:

- 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen, somit bis zu 35 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–
- 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen, somit bis zu 45 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 150.000,–

5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt 12 Monate und kann in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung durch die aws auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit dem Anerkennungsstichtag (Projektstart) und endet jedenfalls zwei Monate vor Ende der Programmlaufzeit am 31.10.2028.

6 Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, entstanden sind und von der Förderungnehmenden beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten sind Sachkosten, Personalkosten und Drittkosten, die in Zusammenhang mit den im Punkt 5 genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

6.1.1 Personalkosten

Gefördert werden können Personalkosten oder Entnahmen für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungwerbenden heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

Personalkosten von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die direkt und/oder indirekt über mehr als 10 % Unternehmensanteile verfügen bzw. kontrollieren, können mit maximal dem zum Zeitpunkt der Förderungszusage gültigem FWF Senior Postdoc-Satz gefördert werden.

6.1.2 Sachkosten

Sachkosten sind vorhabenbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren, soweit und solange sie für das experimentelle Projekt eingesetzt werden. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Vorhabenbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der dementsprechenden Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Vorhabenzeitraumes (AfA) gefördert werden.

6.1.3 Reisekosten

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Tag- und Nächtigungsgelder sind förderbar.

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Vorhabenbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von am Vorhaben Mitarbeitenden abgerechnet werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten Kostenersätze bezahlt werden, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geld sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

Reisekosten sind für unter Art. 25 AGVO gewährte Förderungen als förderbare Projektkosten ausgeschlossen.

6.1.4 *Drittkosten*

Unter Drittkosten werden insbesondere Kosten für Auftragsforschung, technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge), die ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt werden, verstanden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Der Stundensatz für Honorarnoten muss für die Tätigkeit und das Projekt angemessen sein.

Leistungen von verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an die Förderungsnehmende zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschläge erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Die Drittkosten in einem Vorhaben können maximal 49 % der förderbaren Kosten ausmachen.

6.1.5 *Umsatzsteuer*

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens der Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

6.2 **Nicht förderbare Kosten**

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.

6.2.1 Nicht förderbare Sachkosten

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude
- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden
- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden sowie insbesondere Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f. Maklergebühren und Provisionen
- g. Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen
- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k. Bußgelder und Geldstrafen

6.2.2 Nicht förderbare Personalkosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- a. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtsgeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- b. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- c. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen)
- d. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- e. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankstände oder Präsenzdienst
- f. Sachbezüge
- g. Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
- h. Zahlungen (gesetzliche und freiwillige) im Zuge der Auflösung von Dienstverhältnissen

6.2.3 Nicht förderbare sonstige Kosten

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.:

- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- b. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- c. Freiwillige Sozialleistungen.
- d. Jegliche in-kind-Leistungen

- e. Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag (Projektstart) des Förderungsantrages entstanden sind.
- f. Routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- g. Unspezifische Beratungsleistungen

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien

7.1 Einreichverfahren

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren nach dem Call-Prinzip durchgeführt. Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur Einreichung des Förderungsantrages ein. Dort werden allfällige Einreichstichtage bzw. Einreichfristen und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung der aws, den „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Bewertungsverfahren

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Stufe 1:

In einer Erstausswahl werden von der aws jene Vorhaben ausgewählt, welche den formellen Förderungskriterien sowie den grundsätzlich nachfolgend angeführten Auswahlkriterien dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Vorhaben werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Vorhaben, welche die formellen Förderungskriterien und/oder die Auswahlkriterien nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung. Für die Erstausswahl können von der aws geeignete Verfahren wie z.B. einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip zur Anwendung gebracht werden.

Stufe 2:

Im nächsten Schritt präsentieren die vorausgewählten Förderungswerbenden die geplanten Vorhaben einer Jury. Diese bewertet die Vorhaben gemäß den nachfolgend angeführten Auswahlkriterien. Die Jury nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die Jury kann ergänzend zu dieser Reihung einzelne Vorhaben zur Ablehnung empfehlen. Die Jury übermittelt diese Ergebnisse als Vorschlag an die aws. Zum Juryverfahren kann von der aws eine ergänzende Geschäftsordnung erstellt werden.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welches von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.3 Auswahlkriterien

Zur Auswahl wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

AI-Adoption:

Innovation (20 %)

- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Selbst entwickelte, international herausragende Innovation
- Existierende und zu überwindende Risiken (technologisch, organisatorisch, wirtschaftlich)
- Schlüssiger experimenteller Charakter des Vorhabens

Wachstum (20 %)

- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Nachhaltiges Marktpotenzial

Vertrauenswürdige KI, Rechtsrahmen, Standards, Normen und Zertifizierungen (35 %)

- Sichere Implementierung und Umsetzung der vertrauenswürdigen KI-Eigenschaften (rechtmäßig, ethisch, robust) als Grundsatz während des kompletten Systemlebenszyklus beachtet
- Schlüssige Einordnung entlang der EU AI „Risikopyramide“¹ und Darlegung der entsprechenden geplanten Maßnahmen
- Nachvollziehbare Vorbereitung auf bzw. Umsetzung von relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen

Umsetzung (25 %)

- Hohes Engagement der Förderungswerbenden
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und Diversität im Projektteam
- Erforderliches Know-How im Projektteam über die Projektlaufzeit vorhanden
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance

AI-Adoption: Green

Innovation (20 %)

- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Selbst entwickelte, international herausragende Innovation
- Existierende und zu überwindende Risiken (technologisch, organisatorisch, wirtschaftlich)
- Schlüssiger experimenteller Charakter des Vorhabens

Wachstum (15 %)

- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Nachhaltiges Marktpotenzial

¹ Siehe hierzu die FAQs zu AI-Adoption sowie den aktuellen Entwurf des EU AI-Acts.

Vertrauenswürdige KI, Rechtsrahmen, Standards, Normen und Zertifizierungen (20 %)

- Sichere Implementierung und Umsetzung der vertrauenswürdigen KI-Eigenschaften (rechtmäßig, ethisch, robust) als Grundsatz während des kompletten Systemlebenszyklus beachtet
- Schlüssige Einordnung entlang der EU AI „Risikopyramide“ und Darlegung der entsprechenden geplanten Maßnahmen
- Nachvollziehbare Vorbereitung auf bzw. Umsetzung von relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen

Umsetzung (20%)

- Hohes Engagement der Förderungswerbenden
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und Diversität im Projektteam
- Erforderliches Know-How im Projektteam über die Projektlaufzeit vorhanden
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance

Green (25%)

- Nachvollziehbare Einordnung zu einem Ziel des EU Green Deals
- Überzeugender positiver Beitrag zum Erreichen des ausgewählten EU Green Deal Ziels (quantitativ, qualitativ) sowie schlüssige Hochrechnung des Beitrags
- Plausibilität der Wirkungskette
- Klare Darstellung von „do no significant harm“

8 Auszahlung

Jedes Vorhaben wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil des Förderungsvertrages ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, in drei Teilbeträgen.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Vorhabenfortschrittes anhand des Meilensteinkonzepts werden im Förderungsvertrag festgelegt. Vor jeder Auszahlung eines Teilbetrages ist die Erreichung der bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Meilensteine sowie die Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen nachzuweisen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Hafrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist, außer bei der ersten Tranche, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender inhaltlicher Bericht und ein Kostennachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der aws stichprobenhaft kontrolliert worden ist.

Die Auszahlung von mindestens 10 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Kostennachweises und des Endberichts vorzubehalten. .

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht)
- c. Evaluierungsdatenblatt

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Teilauszahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten. Die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden. Diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Monate vor Ende der Programmlaufzeit.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- Im Förderungszeitraum erzielte Wirkungen und in den drei Jahren nach dem Förderungszeitraum erwartete Wirkungen durch den Einsatz von vertrauenswürdiger KI und der Vorbereitung auf bzw. der Umsetzung von Regulierungen, Standards, Normen und Zertifizierungen im Bereich von KI
- geplante/tatsächliche Kosten des Vorhabens in EUR
- Gesamtkosten/geförderte Kosten des Vorhabens in EUR
- Größe des Projektteams (w/m/d)
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m/d)
- erhaltene Arbeitsplätze (w/m/d)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren
- Bei Vorgründungsprojekten: Anzahl geplanter Gründungen nach Projektabschluss
- Bei bestehenden Unternehmen: Bereits erfolgte und geplante weitere Finanzierungen (z.B. Banken, Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen, interne Finanzierungen)
- Anreizeffekte für den Arbeitsmarkt

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den Handlungsfeldern „Energiewende, Umwelt-, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion, Mobilitätswende, Weltraum, Luftfahrt und Gesundheit“.
- nach Bundesländern
- nach Unternehmensphasen (Vorgründungsphase, Gründungs- und Wachstumsphase, Expansionsphase)

Bei AI-Adoption: Green zusätzlich

- EU Green Deal Schwerpunkt
- Wirkungsdarstellung (qualitativ, quantitativ, Hochrechnung)

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist während der Programmlaufzeit einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmende zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

12 Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

Die Förderungwerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung im Rahmen eines deutlich sichtbaren Logos der aws hinzuweisen. Alternativ kann der Hinweis veröffentlicht werden „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit **01.01.2024 in Kraft** und gilt **bis 31.12.2026**.

Wien, 1. Jänner 2024